



Urnenabstimmung

Beleuchtender Bericht

Initiative «Geschwindigkeitsveränderungen an die Urne»

SONNTAG
28|11|21



| Kurz & bündig

An die Stimmberechtigten

Gestützt auf Art. 8 Ziff. 8 der Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020 unterbreiten wir Ihnen folgende Vorlage zur Abstimmung:

Initiative «Geschwindigkeitsveränderungen an die Urne»

Wir laden Sie ein, die Vorlage zu prüfen und Ihre Stimme über deren Annahme oder Verwerfung auf dem Stimmzettel, den Sie in der Beilage erhalten, mit *JA* oder *NEIN* abzugeben.

Aktenaufgabe

Die Akten zu diesem Geschäft können bei der Infothek der Gemeindeverwaltung, Neue Dorfstrasse 14, während den Schalteröffnungszeiten oder online unter www.langnauamalbis.ch eingesehen werden.

Das Wichtigste in Kürze

Die Initiative bezweckt, dass dauerhafte Geschwindigkeitsveränderungen und die Einführung von Begegnungszonen auf dem kommunalen Strassenetz mittels obligatorischer Urnenabstimmung zu beschliessen sind. Der Gemeinderat lehnt die Initiative ab.

Antrag	4
Beleuchtender Bericht	4
1. Einleitung	4
2. Initiativtext	4
3. Heutige Regelung	5
4. Was spricht für die Initiative	6
5. Was spricht gegen die Initiative	6
6. Folgen einer Ablehnung der Initiative	8
7. Antrag des Gemeinderates	8
8. Verzicht auf Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission (RPK)	8
9. Vorbehalt regierungsrätliche Genehmigung	8

Antrag und Beleuchtender Bericht

Antrag

Der Initiant beantragt den Stimmberechtigten an der Urne zu beschliessen:

Die Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020 wird in Artikel 8 (obligatorische Urnenabstimmung) mit der zusätzlichen Bestimmung «Dauerhafte Geschwindigkeitsveränderungen und Einführung von Begegnungszonen auf dem kommunalen Strassennetz» ergänzt.

Beleuchtender Bericht

1. Einleitung

Am 8. März 2021 reichte Florian Buck mit mehreren Mitunterzeichnenden eine Einzelinitiative zur Anpassung der Kompetenz für Geschwindigkeitsänderungen auf kommunalen Strassen ein. Auf Hinweis des Gemeinderates, dass Urnenabstimmungen für vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen (z.B. Baustellen) nicht durchführbar seien, hat der Einreicher den Initiativtext mit Eingabe vom 26. Mai 2021 angepasst.

2. Initiativtext und Begründung der Initianten

Die Gemeindeordnung wird wie folgt ergänzt:

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

1. «unverändert»
2. «unverändert»
3. «unverändert»
4. «unverändert»
5. «unverändert»
6. «unverändert»
7. «unverändert»
8. (neu) dauerhafte Geschwindigkeitsveränderungen und Einführung von Begegnungszonen auf dem kommunalen Strassennetz.
9. (bestehende Ziffer 8 wird zu 9) Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Begründung:

«Mobilität ist ein wichtiges Gut, welches für alle Bewohnerinnen und Bewohner, die Wirtschaft und das Gewerbe zu schützen ist.

Die Initiative verlangt, dass die Meinung und Bedürfnisse aller Langnauer Bürgerinnen und Bürger respektiert und berücksichtigt werden. Dies auch vor dem Hintergrund der aktuellen Pandemie, mit verminderter Präsenz besonders schutzbedürftiger Personen an Gemeindeversammlungen, und stattgehabter nicht traktandierter Informationen zum Thema ohne Vorankündigung in der schriftlichen Einladung zur Gemeindeversammlung.

Die Initiative bezweckt eine möglichst breite demokratische Abstützung zukünftiger Entscheide bezüglich dauerhafter Veränderungen von Geschwindigkeits-

Beleuchtender Bericht

begrenzungen auf dem kommunalen Strassennetz.

Die Initiative nimmt explizit keinen Einfluss auf die freie Meinung der Bürger für oder gegen eine Änderung einer Geschwindigkeitsbegrenzung, sondern setzt sich zum Ziel, eine breite Mehrheit der Bürger in die Entscheidung einzubinden.

Es geht also darum, ein demokratisches Recht zu stärken, Minderheitsentscheide anlässlich von Gemeindeversammlungen zu verhindern und durch breite Abstützung eines Volksentscheides die richtigen Entscheide zu treffen.

Aufgrund des grunddemokratischen Gedankens hinter der Initiative gibt es kaum plausible Gründe dagegen. Einzig die zu erwartenden Kosten durch die anfallenden Abstimmungen können gegen die Initiative ins Feld geführt werden. Diesem Argument sei entgegengehalten, dass die Kosten im Vergleich zu den Umsetzungskosten gering sind und mit insgesamt wenigen derartigen Abstimmungen zu rechnen ist.

Änderungen von Geschwindigkeitsbegrenzungen auf kommunalen Verkehrswegen betreffen alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde und stellen unter Umständen empfindliche Einschränkungen der Mobilität dar. Auch angesichts der damit verbundenen Geschichte bezüglich Verkehrsberuhigungsmassnahmen und der letztmaligen Urnenabstimmung vom 17. Juni 2012, an welcher die Stimmbürger sich klar gegen die Einführung von Tempo 30 in Langnau ausgesprochen haben, ist es angezeigt, solche Geschäfte generell einer Urnenabstimmung zu unterstellen.

Es ist den Initianten bewusst, dass die aktuell gültige Gemeindeordnung erst kürzlich in Kraft getreten ist. Dennoch drängt sich eine Anpassung aufgrund obiger Argumente auf.»

3. Heutige Regelung

Bei der Umsetzung von dauerhaften Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Gemeindestrassen sind folgende zwei Verfahrensschritte zu unterscheiden:

- a) Erforderlich ist ein verkehrsrechtliches Bewilligungsverfahren. Die Bewilligung einer Tempobeschränkung erfolgt durch eine anfechtbare Verfügung der Kantonspolizei.
- b) Sind für die Umsetzung einer Tempobeschränkung bauliche Massnahmen erforderlich, sind die erforderlichen Kredite einzuholen, d.h. einerseits ein Budgetkredit (Kompetenz Gemeindeversammlung) und andererseits ein Verpflichtungskredit, der seiner Höhe entsprechend durch das zuständige Organ zu bewilligen ist. Für neue Ausgaben bis Fr. 300'000 liegt die Kompetenz beim Gemeinderat, bis Fr. 3'000'000 bei der Gemeindeversammlung, darüber bei der Urnenabstimmung. Vorbe-

Beleuchtender Bericht

halten bleibt die abschliessende Kompetenz des Gemeinderates für gebundene Ausgaben und die Möglichkeit des Gemeinderates, einmalige im Budget nicht enthaltene Ausgaben bis Fr. 300'000 zu bewilligen.

Während einer Gemeindeversammlung kann zudem ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird (Art. 9 der Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020).

Desweiteren ist die Gemeindeversammlung für den kommunalen Richtplan (Art. 13 Ziff. 1 der Gemeindeordnung vom 9. Februar 2020) und damit auch den kommunalen Verkehrsplan zuständig. Darin können ebenfalls Vorgaben zur Geschwindigkeit gemacht werden.

4. Was spricht für die Initiative

Der Initiant hat in der Begründung (vgl. S. 4) eingehend dargelegt, was für die Initiative spricht, weshalb an dieser Stelle keine weiteren Erläuterungen erforderlich sind.

5. Was spricht gegen die Initiative

a) Änderung der neuen Gemeindeordnung

Die Kantonsverfassung und das Gemeindegesetz schreiben teilweise vor, welche Entscheidungen derart wichtig sind, dass sie von den Stimmberechtigten an der Urne getroffen werden müssen. Zusätzlich kann die Gemeindeordnung weitere wichtige Geschäfte bestimmen, über die die Stimmberechtigten nur an der Urne beschliessen können. In der Regel entscheidet die Gemeindeversammlung über grössere Sachvorlagen, während sehr wichtige Geschäfte der Urnenabstimmung zu unterbreiten sind. Die Gemeindeordnung ist erst kürzlich totalrevidiert worden und nach sehr hoher Zustimmung an der Urne auf den 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Das im Vorfeld durchgeführte Vernehmlassungsverfahren führte zu keinen Anträgen, der Urnenabstimmung zusätzliche Geschäfte zu unterstellen.

b) Abwertung der Gemeindeversammlung

Tatsache ist, dass an einer Urnenabstimmung mehr Stimmberechtigte teilnehmen als an einer Gemeindeversammlung. Der Nachteil der Urnenabstimmung besteht jedoch darin, dass die Stimmberechtigten ein Geschäft lediglich annehmen oder ablehnen können. Sie haben keine Möglichkeit, Änderungen vorzunehmen. Die Stärke der Gemeindeversammlung ist, dass sich jede stimmberechtigte Person zu einem Geschäft äussern oder einen Antrag stellen und somit auf das Geschäft oder das Verfahren Einfluss nehmen kann.

c) Ausreichende Mitwirkungsrechte

Die unter Ziffer 3 dargelegte Regelung zeigt, dass bereits heute weitge-

Beleuchtender Bericht

hende Mitwirkungsrechte bei Entscheidungen über Geschwindigkeitsbeschränkungen bestehen. Ungeachtet der Kreditkompetenz handelt es sich bei Geschwindigkeitsveränderungen sodann um allgemein verbindliche Gemeindebeschlüsse, welche amtlich zu publizieren sind und mittels Rekurs angefochten werden können.

d) Urnenabstimmung auch für lediglich kleinräumige Beschränkungen
Der Vorteil für die Stimmberechtigten ist, dass sie über generelle Geschwindigkeitsveränderungen in allen Fällen an der Urne entscheiden können. Nachteilig ist, dass über jegliche Geschwindigkeitsveränderungen – sei es auch nur ein Strassenabschnitt von wenigen Metern – eine Urnenabstimmung durchzuführen ist.

e) Zusätzliche Kosten

Bei Annahme der Initiative wird es zusätzliche Urnenabstimmungen geben. Bei Urnenabstimmungen ist ein Beleuchtender Bericht zu erstellen, welcher nach heutigem Stand der Gesetzgebung allen Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel zuzustellen ist.

Die Durchführung einer kommunalen Urnenabstimmung an einem offiziellen Abstimmungswochenende des Bundes verursacht durchschnittlich folgende zusätzliche Kosten (Annahme Umfang Beleuchtender Bericht 12 Seiten):

Layout Beleuchtender Bericht	Fr. 950
Druck Beleuchtender Bericht als Broschüre mit Grafiken	Fr. 3'100
Druck Stimmzettel	Fr. 500
Inseratekosten Amtliche Publikationen	Fr. 1'800
Mehrkosten Porto (gewichtabhängig)	Fr. 250
Mehrkosten Zusatzaufwand Wahlbüro	Fr. 300
	Fr. 6'900

Der Verwaltungsaufwand für die administrative und organisatorische Durchführung einer Urnenabstimmung wird auf 35 Personenstunden geschätzt. Dieser Aufwand ist in etwa gleich hoch wie bei einer Gemeindeversammlung.

Beleuchtender Bericht

6. Folgen einer Ablehnung der Initiative

Bei der Ablehnung der Initiative gelten die heutigen Zuständigkeiten unverändert weiter, d.h. die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über bauliche Massnahmen für Geschwindigkeitsveränderungen richtet sich nach der kreditrechtlichen Kompetenz. Das verkehrsrechtliche Bewilligungsverfahren wird durch die Initiative nicht berührt.

7. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, die Initiative abzulehnen. Die Initiative schwächt die Gemeindeversammlung und mit dem fakultativen Referendum haben die Stimmberechtigten bereits jetzt die Möglichkeit, eine nachträgliche Urnenabstimmung zu verlangen (Quorum ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten). Der Urnenabstimmung sind nur die sehr wichtigen Geschäfte der Gemeinde vorzulegen. Welche dies sind, haben die Stimmberechtigten erst am 9. Februar 2020 in der neuen Gemeindeordnung mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 80 % festgelegt.

8. Verzicht Stellungnahme Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Die RPK ist sachlich zuständig, wenn ein Beschluss in die Kompetenz der Legislative fällt. Sie hat nur Geschäfte zu prüfen, welche Auswirkungen auf den Finanzhaushalt der Gemeinde haben. Das schliesst neben dem Budget, der Jahresrechnung und den Verpflichtungskrediten auch Verträge, Reglemente oder Gemeindeordnungsrevisionen ein. Bei Gemeindeerlassen und Gemeindeordnungsrevisionen prüft die RPK jedoch nur, wenn direkte finanzielle Folgen für den Gemeindehaushalt entstehen. Da dies vorliegend nicht der Fall ist, erfolgte keine Prüfung durch die RPK.

9. Vorbehalt regierungsrätliche Genehmigung

Die Initiative beinhaltet die Teilrevision der Gemeindeordnung. Für deren Inkraftsetzung im Falle der Annahme der Initiative ist die regierungsrätliche Genehmigung vorzubehalten (§ 4 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015).

Gemeinderat Langnau am Albis

Reto Grau
Präsident

Adrian Hauser
Gemeindeschreiber